

<u>Verfahrensordnungen des CDU-Landesverbandes Brandenburg für die Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtagdes Landes Brandenburg, zum Europäischen Parlament sowie zu den Kommunalwahlen</u>	<u>3</u>
--	----------

<u>Abschnitt A.....</u>	<u>3</u>
-------------------------	----------

<u>Aufstellung der Bewerber in den Bundestags- und Landtagswahlkreisen.....</u>	<u>3</u>
---	----------

<u>§ 1 Aufstellung der Bewerber</u>	<u>3</u>
---	----------

<u>§ 2 Vorbereitende Versammlungen</u>	<u>4</u>
--	----------

<u>§ 3 Beschlußfähigkeit der vorbereitenden Versammlungen.....</u>	<u>4</u>
--	----------

<u>§ 4 Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung.....</u>	<u>4</u>
--	----------

<u>§ 5 Durchführung der Versammlung.....</u>	<u>5</u>
--	----------

<u>§ 6 Wahlen</u>	<u>5</u>
-------------------------	----------

<u>§ 7 Ergebnis der Bewerberwahl.....</u>	<u>5</u>
---	----------

<u>§ 8 Vertrauensperson</u>	<u>5</u>
-----------------------------------	----------

<u>§ 9 Niederschrift.....</u>	<u>5</u>
-------------------------------	----------

<u>§ 10 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge</u>	<u>6</u>
---	----------

<u>Abschnitt B.....</u>	<u>6</u>
-------------------------	----------

<u>Aufstellung der Bewerber für die Landesliste</u>	<u>6</u>
---	----------

<u>§ 11 Allgemeine Landesvertreter-/Landesversammlung zur Aufstellung der Landesliste</u>	<u>6</u>
---	----------

<u>§ 12 Kreisvertreter-/Delegiertenversammlungen.....</u>	<u>7</u>
---	----------

<u>§ 13 Verfahrensfragen.....</u>	<u>7</u>
-----------------------------------	----------

<u>Abschnitt C.....</u>	<u>8</u>
-------------------------	----------

<u>Aufstellung der Bewerber für die Europawahl.....</u>	<u>8</u>
---	----------

<u>§ 14 Landesliste</u>	<u>8</u>
-------------------------------	----------

<u>§ 15 Schlußbestimmungen</u>	<u>8</u>
--------------------------------------	----------

<u>Abschnitt D.....</u>	<u>8</u>
-------------------------	----------

<u>Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber des CDU-Landesverbandes zu den Kommunalwahlen im Land Brandenburg</u>	<u>8</u>
<u>§ 1 Aufstellung der Bewerber</u>	<u>8</u>
<u>§ 2 Kreise</u>	<u>8</u>
<u>§ 3 Kreisfreie Städte.....</u>	<u>9</u>
<u>§ 4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden</u>	<u>9</u>
<u>§ 5 Vorsitzender</u>	<u>9</u>
<u>§ 6 Vorschläge für die Aufstellung.....</u>	<u>9</u>
<u>§ 7 Einberufung und Leitung der Versammlung.....</u>	<u>10</u>
<u>§ 8 Durchführung der Versammlung.....</u>	<u>10</u>
<u>§ 9 Wahlen</u>	<u>10</u>
<u>§ 10 Ergebnis der Bewerberwahlen</u>	<u>11</u>
<u>§ 11 Vertrauensperson</u>	<u>11</u>
<u>§ 12 Niederschrift.....</u>	<u>11</u>
<u>§ 13 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge</u>	<u>12</u>
<u>§ 14 Ergänzende Anwendung anderen Satzungsrechts.....</u>	<u>12</u>
<u>§ 15 Inkrafttreten.....</u>	<u>12</u>

Verfahrensordnungen des CDU-Landesverbandes Brandenburg für die Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Brandenburg, zum Europäischen Parlament sowie zu den Kommunalwahlen

In Ausführung der Wahlgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg hat der Landesparteitag in Ergänzung der Landessatzung (§ 47 dieser Satzung) folgende Verfahrensordnungen beschlossen:

Abschnitt A

Aufstellung der Bewerber in den Bundestags- und Landtagswahlkreisen

§ 1 Aufstellung der Bewerber

(1) Die Aufstellung des/der Bewerber/s erfolgt durch eine Wahlkreismitgliederversammlung oder eine Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung.

(2) Die Wahlkreismitgliederversammlung besteht aus den zur jeweiligen Wahl im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Partei.

(3) Die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung besteht aus geheim gewählten Vertretern/Delegierten der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände (örtliche Verbände). Bei ihrer Wahl wird das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren und der dafür vorgesehene Schlüssel oder ein anderer in der Kreissatzung festzusetzender Schlüssel angewandt.

(4) Die Kreisversammlungen der wahlberechtigten Parteimitglieder in den Kreisverbänden entscheiden jeweils für die bevorstehende Wahl, ob in den Wahlkreisen, die in ihrem Tätigkeitsgebiet liegen, die Bewerber der CDU durch eine Wahlkreismitgliederversammlung oder eine Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung aufgestellt werden.

(5) In Kreisverbänden, deren Gebiet mit dem Gebiet mehrerer vollständiger Wahlkreise identisch ist, kann die Bewerberaufstellung in einer gemeinsamen Wahlkreisvertreter/Delegierten- oder Wahlkreismitgliederversammlung erfolgen.

(6) Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, die sich abweichend voneinander für eine Wahlkreisvertreter-/Delegierten- bzw. Wahlkreismitgliederversammlung entschieden haben, erfolgt die Bewerberaufstellung durch eine Wahlkreismitgliederversammlung.

(7) Die Bewerberaufstellung erfolgt auch dann durch eine Wahlkreismitgliederversammlung, wenn an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt sind, in denen unterschiedliche Schlüssel für die Wahl der Vertreter/Delegierten bestehen.

(8) Für alle Vertreter-/Delegiertenversammlungen ist eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern/-delegierten zu wählen.

(9) Auf die Wahlkreismitgliederversammlungen finden die Vorschriften dieser Verfahrensordnung über die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlungen entsprechend und sinngemäß Anwendung.

§ 2 Vorbereitende Versammlungen

(1) Die Mitglieder der Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung werden durch Mitgliederversammlungen in den Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbänden oder nach näherer Bestimmung der Kreissatzung geheim gewählt. Bei ihrer Wahl sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann nach Maßgabe der Kreissatzung in Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbänden mit mehr als 250 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt (§ 8 Parteiengesetz), die Wahl der Vertreter/Delegierten statt durch die Mitgliederversammlung durch eine Vertreter-/Delegiertenversammlung erfolgen. In diese Vertreter-/Delegiertenversammlung entsenden die beteiligten Verbände ihre Vertreter/Delegierten nach dem in der Kreissatzung für die Delegierten zum Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverband vorgesehenen Schlüssel. Ist in der Kreissatzung ein solcher Schlüssel nicht vorgesehen, entsenden die beteiligten Ortsverbände auf je angefangene 7 Mitglieder einen Vertreter/Delegierten.

(3) Die Kreissatzung bestimmt, ob und in welcher Weise von den Bestimmungen in Abs. 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 3 Beschlußfähigkeit der vorbereitenden Versammlungen

Die Versammlungen nach § 2 sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Kreissatzung entsprechende Anwendung.

§ 4 Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung

(1) Für die Einberufung der Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung ist der Kreisvorstand zuständig. Für Wahlkreise, die Teilgebiete mehrerer Kreisverbände umfassen, beauftragt der Landesvorstand im Benehmen mit den beteiligten Kreisvorständen ein Mitglied eines dieser Kreisvorstände mit der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung.

(2) Die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung ist im Rahmen des vom Landesvorstand beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einzuberufen, daß die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge bei der Landesgeschäftsstelle und beim Wahlleiter gewährleistet sind. Ist zu befürchten, daß dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, trifft der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Der Wahl von Vertretern/Delegierten liegt die zum Ende des vorletzten Quartals bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierte Mitgliederzahl zugrunde.

(4) Die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluß des zuständigen Vorstandes auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßer Neuwahl kann der Landesvorstand diese Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen beschließen.

(5) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Versammlung wird von dem zuständigen Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Rederecht haben nur Mitglieder der Vertreter-/Delegiertenversammlung und Bewerber.

§ 5 Durchführung der Versammlung

Der Versammlungsleiter nach § 4 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 9 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.

§ 6 Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Vor Beginn der Wahlen werden durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekanntgegeben.

(2) An der Wahl der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

§ 7 Ergebnis der Bewerberwahl

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gibt es danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(2) Im Falle des Einspruchs des Landesvorstandes gegen die Wahl (§ 35 Abs. 4 Landessatzung) ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen; das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 8 Vertrauensperson

(1) Die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung bestellt für den Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und ihre Stellvertreter.

(2) Diese Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Wahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen, vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung(en) ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und 2 von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

(3) Der Versammlungsleiter hat dem Landesvorstand über die Kreisgeschäftsstelle unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

§ 10 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen der Landesgeschäftsstelle zur Prüfung und Unterzeichnung zu dem vom Landesvorstand bestimmten Termin in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und werden von dort termingerecht dem zuständigen Wahlleiter eingereicht.

(2) Verantwortlich für die termingerechte Erstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist der für den mitgliederstärksten Teil des Wahlkreisgebietes zuständige Kreisgeschäftsführer.

Abschnitt B

Aufstellung der Bewerber für die Landesliste

§ 11 Allgemeine Landesvertreter-/Landesversammlung zur Aufstellung der Landesliste

(1) Die Aufstellung von Bewerbern für die Landesliste erfolgt durch eine allgemeine Landesvertreter-/Landesversammlung.

(2) Die allgemeine Landesvertreter-/Landesversammlung besteht aus 120 von den Kreismitglieder- bzw. Kreisvertreter-/Delegiertenversammlungen geheim gewählten Vertretern/Delegierten der Kreisverbände. Maßgebend für die Delegiertenzahl pro Kreisverband ist die Mitgliederzahl zum Ende des vorletzten Quartals, die sich nach d'Hondt auf alle Kreisverbände verteilt.

(3) Die Landesvertreter-/Landesversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesvorstandes geleitet. Nur Mitglieder der Landesvertreter-/Landesversammlung haben Rederecht. Bewerber, die keine Mitglieder sind, haben Rederecht nur zu ihrer persönlichen Vorstellung.

(4) Die Landesvertreter-/Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Schriftführers;
2. die Wahl eines Wahlvorstandes (u.a. Vorsitzender, Stimmzählkommission);
3. die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die gesetzlich vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben;
4. die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Wahl;
5. die Wahl der Vertrauensperson für die Landesliste und seines Stellvertreters.

(5) Die Landesvertreter-/Landesversammlung wird vom Landesvorstand durch Brief mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Fällen von außergewöhnlicher Dringlichkeit kann die Ladungsfrist durch Beschluß des zuständigen Vorstandes auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Einladung sind die Vorschläge des Landesvorstandes und eine Zusammenstellung sämtlicher bisher eingegangener Bewerbungsvorschläge der Parteigliederungen beizufügen.

In der Landesvertreter-/Landesversammlung können von den stimmberechtigten Teilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zu Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.

(6) Die Landesvertreter-/Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/Delegierten beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefaßt, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt.

Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung gewählten, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.

Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.

Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Bewerberliste vollständig aufgestellt ist.

Im übrigen finden §§ 59ff. der Landessatzung entsprechend Anwendung.

(8) Auf die Landesvertreter-/Landesversammlung finden im übrigen die Satzungsbestimmungen zum Landesparteitag entsprechende Anwendung.

(9) Der Versammlungsleiter verantwortet die Protokollierung und Beurkundung des Wahlvorgangs auf der Basis der Gesetze und Parteiordnungen.

§ 12 Kreisvertreter-/Delegiertenversammlungen

Die nach § 11 Abs. 1 auf einen Kreisverband entfallenden Vertreter/Delegierten sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern/-delegierten werden auf Kreisverbandsebene von einer Versammlung der nach den §§ 1 und 2 gewählten Vertreter/Delegierten geheim gewählt (Kreisvertreter-/Delegiertenversammlung); im übrigen finden die Bestimmungen der Kreissatzung über den Kreisparteitag entsprechend Anwendung.

§ 13 Verfahrensfragen

(1) Der Meldung der gewählten Vertreter/Delegierten an die nächsthöhere Organisationsstufe ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, daß

1. die Vertreter/Delegierten in geheimer Wahl gewählt wurden,
2. an der Wahl der Vertreter/Delegierten nur Mitglieder teilgenommen haben, die zum Zeitpunkt der Versammlung selbst wahlberechtigt waren,
3. alle Vertreter/Delegierten selbst wahlberechtigt sind.

(2) Der Landesvorstand beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den einzelnen Organisationsstufen.

(3) Erfolgt die Vertreter-/Delegiertenwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Vertreter-/Delegiertenwahl an die nächsthöhere Organisationsstufe nicht termingerecht, oder wird die Erklärung über die ordnungsgemäße Wahl der Vertreter gemäß Abs. 1. nicht rechtzeitig beigebracht, nimmt die in Verzug geratene Organisationsstufe am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

(4) Sofern in dieser Verfahrensordnung jeweilige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen der Satzung der CDU Bran-

denburg sowie ergänzend das Bundesstatut und die Geschäftsordnung der CDU entsprechend.

Abschnitt C

Aufstellung der Bewerber für die Europawahl

§ 14 Landesliste

(1) Für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber auf der Landesliste zur Wahl des Europäischen Parlaments gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 13 entsprechend.

(2) Für den Fall, daß der Bundesvorstand der CDU nach § 20 Abs. 3 Statut sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, werden die Vertreter des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung von der Landesvertreterversammlung geheim gewählt, die auch das Vorschlagsrecht für die auf den Landesverband entfallenden Listenplätze ausübt.

§ 15 Schlußbestimmungen

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg. Sie tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Abschnitt D

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber des CDU-Landesverbandes zu den Kommunalwahlen im Land Brandenburg

§ 1 Aufstellung der Bewerber

(1) Als Bewerber der CDU für Kommunalwahlen wird in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder der CDU im jeweiligen Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der CDU im jeweiligen Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten wahlberechtigten und wählbaren Delegierten (Delegiertenversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.

(2) Die Wahlen der Delegierten für die Delegiertenversammlung und der Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode und nach Abgrenzung der Wahlkreise sowie der Festlegung der Zahl der zu wählenden Mandatsträger durchzuführen. Sie erfolgen geheim.

(3) Ob parteilose Bürgerinnen und Bürger für die CDU kandidieren, entscheidet der zuständige Verband.

§ 2 Kreise

(1) Die Bewerber der CDU für den Kreistag werden durch eine Kreisdelegiertenversammlung oder Kreismitgliederversammlung aufgestellt. Die Entscheidung, ob eine

Mitglieder- oder Delegiertenversammlung stattfindet, trifft der Kreisvorstand, soweit in der Kreissatzung keine andere Regelung getroffen ist.

(2) In die Kreisdelegiertenversammlung entsenden die örtlichen Verbände je angefangene 7 Mitglieder einen Vertreter. Durch Kreissatzung ist ein anderer Delegiertenschlüssel möglich. Maßgebend für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist die Zentrale Mitgliederdatei nach dem Stand zum Ende des vorletzten Quartalendes vor der Delegiertenversammlung.

§ 3 Kreisfreie Städte

(1) Die Bewerber der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters und für die Stadtverordnetenversammlungen werden entweder durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt. Die Entscheidung, ob eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung stattfindet, trifft der Kreisvorstand, soweit in der Kreissatzung keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Wird eine Delegiertenversammlung gebildet, so entsenden die örtlichen Verbände je angefangene 7 Mitglieder einen Delegierten. Durch Kreissatzung ist ein anderer Delegiertenschlüssel möglich.

Maßgebend für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist die Zentrale Mitgliederdatei nach dem Stand zum Ende des vorletzten Quartalendes vor der Delegiertenversammlung.

(3) Für die Bewerber von Stadtteilvertretungen gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

§ 4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

(1) Die Bewerber der CDU für das Amt des Bürgermeisters und für die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen werden durch eine Mitgliederversammlung aller wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder des jeweiligen Wahlgebietes aufgestellt.

(2) Bei Gemeinden mit mehr als 250 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt, kann mit Zustimmung des Kreisvorstandes eine Delegiertenversammlung gebildet werden. Für diesen Fall sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bewerberaufstellung kann - entsprechend den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und § 16 der Landessatzung - durch Regelungen des zuständigen Kreisverbandes auf nachgeordnete Verbände i.S.d. § 16 Abs. 1 bzw. auf den Kreisverband übertragen werden.

§ 5 Vorsitzender

(1) Vorsitzender im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

1. bei den Wahlen der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, für die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der Vorsitzende des jeweiligen örtlichen Verbandes,

2. bei den Wahlen der Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters, für den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung einer kreisfreien Stadt der Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Vorschläge für die Aufstellung

(1) Vorschläge zur Aufstellung von Bewerbern können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der zuständigen Verbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Vorschläge nach Absatz 1 sind den zuständigen Vorsitzenden nach § 5 zuzuleiten.

(3) In den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen können von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zu Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.

(4) Für die Vorschläge zu Absatz 1 und 3 ist der Nachweis zu führen, daß die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber wählbar und mit der Bewerbung einverstanden sind.

§ 7 Einberufung und Leitung der Versammlung

(1) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung muß vom zuständigen Vorsitzenden im Rahmen des vom Landesvorstand der CDU Brandenburg beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einberufen werden, daß die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge entsprechend der Festlegung des Kommunalwahlgesetzes beim Wahlleiter gewährleistet ist. Kommt der zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe verpflichtet, die Einberufung zu übernehmen.

(2) Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für die Delegiertenversammlung beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in Fällen von außergewöhnlicher Dringlichkeit durch den jeweiligen Vorstand auf 3 Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Versammlung wird geleitet von dem zuständigen Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 8 Durchführung der Versammlung

(1) Der Versammlungsleiter nach § 7 Abs. 4 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung entsprechend dieser Verfahrensordnung und insbesondere für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 12 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob zur Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde und hat das Ergebnis der Prüfung der Versammlung bekanntzugeben.

(2) Die Versammlung bestellt einen Schriftführer und bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, und beauftragt zwei Teilnehmer, neben dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben (offene Abstimmung).

(3) Vor Beginn der geheimen Wahl sind durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekanntzugeben.

§ 9 Wahlen

(1) Die Wahlen der Bewerber erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten

Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.

(2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.

(3) Die Wahlen der Bewerber können einzeln in einer Einzelwahl oder gemeinsam in einer Sammelwahl erfolgen.

(4) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf den einzelnen Bewerberlisten (Wahlkreislisten) werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefaßt, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt. Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung Gewählten, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit ja, nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit ja, nein oder Enthaltung zu stimmen. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl nach den Grundsätzen des Absatz 1. Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Bewerberliste vollständig aufgestellt ist.

(5) Für alle Wahlen gelten die Bestimmungen der Kreissatzung ergänzend.

(6) An der Wahl der Vertreter und der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt und wählbar sind.

§ 10 Ergebnis der Bewerberwahlen

(1) Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig, falls nicht bei Wahlen von Bewerbern für kommunale Vertretungen und Wahlämter gegen das Ergebnis der Bewerberwahl innerhalb einer Woche Einspruch erhoben wird. Zum Einlegen des Einspruchs ist jedes stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Wahlgebietes befugt. Der für die Nominierung verantwortliche Vorstand hat über die weitere Verfahrensweise zu befinden und hierüber die Mitglieder zu unterrichten.

(2) Falls ein nach Absatz 1 zuständiger Parteivorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 11 Vertrauensperson

(1) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Die Bestellung kann durch Zuruf oder durch offene Abstimmung erfolgen.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach den gesetzlichen Vorschriften während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Es ist eine weitere (zusätzliche) Niederschrift anzufertigen, aus der u.a. auch die Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

(3) Der Versammlungsleiter hat dem Vorsitzenden der nächsthöheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

(4) Die Niederschriften sind vom zuständigen Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 13 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge für die Wahlgebiete sind vom zuständigen Vorsitzenden auszufertigen und zu unterzeichnen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(2) Der zuständige Vorsitzende ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge nebst den gesetzlich geforderten Anlagen beim zuständigen Wahlleiter.

(3) Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers der CDU für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt davon unberührt.

§ 14 Ergänzende Anwendung anderen Satzungsrechts

Sofern in dieser Verfahrensordnung jeweilige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen der Satzung der CDU Brandenburg sowie ergänzend das Bundesstatut und die Geschäftsordnung der CDU entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Landessatzung.